

Tag der Bereitstellung auf der Internetseite unter www.zov.de: 11.02.2015

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2015 und öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2015 des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) sowie öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans 2014

1. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2015

Aufgrund des § 16 Abs. 1 der ZOV-Satzung in Verbindung mit § 5 Satz 2 Nr. 4 Eigenbetriebsgesetz hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe am 12. Dezember 2014 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan des ZOV für das Wirtschaftsjahr 2015 gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

	2015 EUR
a) im Erfolgsplan	
die Erträge	21.911.185
davon Beteiligungserträge	3.282.000
die Aufwendungen	21.077.992
b) im Vermögensplan	
die Deckungsmittel	5.862.000
der Ausgabenbedarf	5.862.000

Der unter der Sparte Verwaltung im Vermögenshaushalt als Ausgabe angesetzte Betrag zur „Erhöhung Eigenkapitalanteil Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH“ von 3 Mio. € wird mit einem durch Beschluss des Hauptausschusses aufzuhebenden Sperrvermerk versehen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 4.846.000 € festgesetzt. Hier sind Kredite von 1.196.000 € zur Finanzierung der geplanten Sachinvestitionen, 3.000.000 € zur Finanzierung der Eigenkapitaleinlage in die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH sowie 650.000 € zur Ablösung von Darlehen von der Stadt Nidda enthalten. Die Kreditaufnahme hat in Kongruenz zu der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsmittel zu erfolgen.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen von 600.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Betriebsmittelkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt die von der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014 beschlossene Stellenübersicht.

§ 6

Erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben

im Erfolgsplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten;

im Vermögensplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.

§ 7

Die Erträge und die Aufwendungen des Erfolgsplanes jeder Sparte werden gemäß § 4 (1) GemHVO zu einem Budget verbunden. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes jeder Sparte.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen des Erfolgsplanes einer Sparte und gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO die Ausgaben des Vermögensplanes einer Sparte gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die vermischten Ausgaben und Verfügungsmittel.

Mehreinnahmen dürfen in den jeweiligen Budgets gemäß § 18 GemHVO für Mehrausgaben verwendet werden.

Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich dem Vorstandsvorstand über den Budgetverlauf.

Friedberg, den 12. Dezember 2014

ZWECKVERBAND OBERHESSISCHE VERSORGUNGSBETRIEBE

**Karl-Heinz Schneider
Verbandsvorsitzender**

2. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2015

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2, § 3 und § 4 ist am 6. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen I 16 – 3 m 10 – 3 - erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- 1. zur Aufnahme der in § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ in Friedberg (Hessen) für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von**

4.196.000,00 €

**(i.W.: „Vier Millionen einhundertsechszehntausend Euro“)
gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);**

2. den Gesamtbetrag der in § 3 des o.g. Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
600.000,00 €
(i.W.: „Sechshunderttausend Euro“)
gemäß § 18 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;
3. zu dem unter § 4 des o.g. Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Betriebsmittelkredite in Höhe von
7.000.000,00 €
(i.W.: „Sieben Millionen Euro“)
gemäß § 18 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Darmstadt, den 6. Januar 2015
Regierungspräsidium Darmstadt
I 16 – 3 m 10 – 3 - “

3. Der Wirtschaftsplan 2015 liegt zur Einsichtnahme vom 2. bis 13. März 2015, Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr im Raum 166 des Verwaltungsgebäudes der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg, öffentlich aus.

Friedberg, 11. Februar 2015
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
Verbandsvorstand
Karl-Heinz Schneider
Verbandsvorsitzender